

Issuers Committee Rundschreiben Nr. 1 – Bestimmungen im Bereich der Ad hoc-Publizität und der Corporate Governance (IC-RS1)

Stand am 28. Juni 2023

Regl. Grundlage Kotierungsreglement («KR»), Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität («RLAhP») und
Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance («RLCG»)

1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Per 1. Juli 2021 wurden die revidierten Bestimmungen des Kotierungsreglements (KR), der Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität (RLAhP) und der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (RLCG) in Kraft gesetzt.¹
- 2 Dieses Rundschreiben des Ausschusses für Emittentenregulierung (Issuers Committee) des Regulatory Board konkretisiert die revidierten Bestimmungen im Bereich der Ad hoc-Publizität und weist auf die Bestimmung zu den Handelssperrezeiten im Bereich der Corporate Governance hin. Das Rundschreiben wird bei Bedarf fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

2 Ad hoc-Publizität: Begriffe der Kursrelevanz und des verständigen Marktteilnehmers (Art. 53 Abs. 1 KR und Art. 53 Abs. 1^{bis} KR)

- 3 Mit der Revision von Art. 53 Abs. 1 KR wurde der Begriff der Kursrelevanz formell angepasst. Basis bildet mittlerweile die **«kursrelevante Tatsache» und nicht mehr eine «potenziell kursrelevante Tatsache»**. Mit der Streichung des Ausdrucks «potenziell» wurde Hinweisen aus der Lehre Rechnung getragen. Diese sah im Begriff «potenziell kursrelevant» eine Verwässerung der Begrifflichkeit, da der Begriff der Relevanz bereits das Element des Potentials enthalte. Die Anpassung «kursrelevante Tatsache» ist eine Klarstellung sprachlicher Natur und führt zu keiner inhaltlichen Begriffs- bzw. Rechtsänderung. Wie bis anhin muss die Tatsache aus einer ex ante-Betrachtungsweise jeweils die Eignung haben, kursrelevant zu sein.
- 4 Der Grundsatz, wonach eine **Tatsache als kursrelevant gilt, wenn deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen**, wurde aus der RLAhP in Art. 53 Abs. 1 KR überführt. **Erheblich ist eine Kursänderung, wenn sie das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigt**.
- 5 Mit den Neuerungen von Art. 53 Abs. 1 KR geht keine Praxisänderung einher. Der Emittent trägt weiterhin die Verantwortung für die zeitgerechte und inhaltlich korrekte Erfüllung der Informationspflicht bei

¹ Mitteilung des Regulatory Board Nr. 3/2021 vom 30. April 2021.

Auftreten von kursrelevanten Tatsachen. Er trifft seinen Entscheid im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Berücksichtigung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung (Art. 4 Abs. 3 RLAhP). Die gesellschaftsinterne Kompetenzordnung hat sich aus den gesellschaftsrechtlichen Dokumenten, insbesondere Statuten, Organisationsreglement, Kompetenzordnung etc. zu ergeben. In zeitlicher Hinsicht haben sich die Emittenten so zu organisieren, dass eine zeitnahe Erfüllung der Informationspflichten stets gewährleistet ist.

- 6 Die Beurteilung, ob das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen, ist jeweils im konkreten Einzelfall vorgängig zum Bekanntwerden bzw. zur Bekanntgabe vorzunehmen ('ex ante-Betrachtungsweise'; Art. 4 Abs. 2 RLAhP). Es bestehen folglich keine fix definierten, allgemeinverbindlichen Grenzwerte oder Prozentzahlen, deren Erreichen, Über- oder Unterschreiten die Erheblichkeit manifestieren.
- 7 Der Begriff des «durchschnittlichen Marktteilnehmers» wurde durch den Begriff des **«verständigen Marktteilnehmers»** abgelöst. Der verständige Marktteilnehmer ist eine rational handelnde Person, die mit der Tätigkeit des Emittenten und dem Markt des Finanzinstruments, in das sie investiert, vertraut ist. Sie kennt die Grundzüge des Effektenhandels, des Gesellschaftsrechts sowie Usancen des Finanzmarktes, muss aber nicht über besonderes Fachwissen verfügen. Der verständige Marktteilnehmer ist jedoch abzugrenzen vom «professionellen Anleger». Die terminologische Anpassung ergeht im Rahmen einer Angleichung an internationale Standards.

3 Ad hoc-Publizität: Keine per se-Tatbestände / Geschäfts- und Zwischenberichte (Art. 4 Abs. 2 RLAhP)

- 8 Art. 4 Abs. 2 RLAhP verankert den **Grundsatz, wonach es keine Tatsachen gibt, deren Bekanntwerden als stets kursrelevant einzustufen sind. Geschäfts- und Zwischenberichte** gemäss Art. 49 und 50 KR sind allerdings stets mit einer Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR zu veröffentlichen. Da der Inhalt von Geschäfts- und Zwischenberichten grosse Aufmerksamkeit und Bedeutung im Markt generiert, ist es gerechtfertigt, für deren Bekanntmachung stets (bzw. 'per se') die Einhaltung der Vorgaben der Ad hoc-Publizität zu verlangen.

4 Ad hoc-Publizität: Kennzeichnungspflicht von Ad hoc-Mitteilungen (Art. 53 Abs. 2^{bis} KR sowie Art. 7 und Art. 9 Abs. 1 RLAhP)

- 9 Der Emittent hat dem Markt kursrelevante Tatsachen mittels Publikation einer Ad hoc-Mitteilung bekanntzugeben. Die in einer Ad hoc-Mitteilung enthaltenen Informationen müssen wahr, klar und vollständig sein und sind inhaltlich so zu verfassen, dass deren Inhalt von einem verständigen Marktteilnehmer bezüglich Kursrelevanz eingeschätzt werden kann (Art. 15 Abs. 1 und 2 RLAhP).
- 10 Mit Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen am 1. Juli 2021 ist eine **Ad hoc-Mitteilung als solche zu kennzeichnen («Flagging»)**. Bei Bekanntgabe der Ad hoc-Mitteilung ist diese einleitend als **«Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR»** zu kennzeichnen (Art. 53 Abs. 2^{bis} KR; Art. 7 RLAhP). Die Kennzeichnung muss visuell deutlich erkennbar sein und hat den im KR festgelegten Wortlaut aufzuweisen. Diese **Kennzeichnungspflicht** ist somit Folge, quasi visueller Ausdruck, der bis anhin bestehenden Qualifikationspflicht des Emittenten. Sie trägt aufgrund ihrer einfachen optischen Erkennbarkeit zu einer Verbesserung der Transparenz bei.
- 11 **Nur Informationen über kursrelevante Tatsachen sind gemäss den Bestimmungen der Ad hoc-Publizität zu verbreiten und entsprechend zu kennzeichnen.** Nicht als Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR gekennzeichnet werden dürfen beispielsweise:

- Mitteilungen, deren Inhalt darauf abzielt, eine Dienstleistung, ein Produkt oder das Unternehmen selbst (Image) zu bewerben und/oder zu vermarkten (**reine Marketingmeldung**);
 - Mitteilungen, welche keine neuen kursrelevanten Tatsachen enthalten, sondern lediglich Tatsachen wiedergeben, welche bereits zuvor im Rahmen einer Ad hoc-Mitteilung verbreitet wurden (Publikation bereits bekannter, ehemals kursrelevanter Tatsachen).
- 12 Die Kennzeichnung von Mitteilungen als Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR, die keine kursrelevanten Tatsachen beinhalten, ist unzulässig und kann sanktioniert werden.
- 13 Ebenfalls ist die **Vermischung von kursrelevanten Tatsachen mit reinen Marketingmeldungen (siehe oben) in einer Ad hoc-Mitteilung unzulässig** und kann sanktioniert werden. **Geschäfts- und Zwischenberichte** gemäss Art. 49 und 50 KR sind stets im Rahmen einer Ad hoc-Mitteilung zu veröffentlichen.
- 14 Verstösse gegen die Kennzeichnungspflicht können von SIX Exchange Regulation AG geahndet und von den für die Sanktionierung zuständigen Regulatorischen Organen beurteilt werden. Bei der Beurteilung eines möglichen Verstosses wird dem Ermessensspielraum, der dem Emittenten bei seiner ex-ante vorgenommenen Qualifikation der kursrelevanten Tatsache gemäss Art. 4 Abs. 3 RLAhP zusteht, angemessen Rechnung getragen.
- 15 Nach Art. 9 Abs. 1 RLAhP ist jede publizierte Ad hoc-Mitteilung unter Angabe des Datums der Verbreitung in chronologischer Reihenfolge auf der Webseite des Emittenten in einem leicht auffindbaren Verzeichnis aufzuschalten. Dabei ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das Verzeichnis Ad hoc-Mitteilungen gemäss Art. 53 KR beinhaltet. Jede Ad hoc-Mitteilung muss dort während drei Jahren seit Publikation abrufbar sein.
- 16 Aus Sicherheits- und Vertraulichkeitsgründen haben Emittenten primärkotierter Beteiligungsrechte für die Übermittlung ihrer Ad hoc-Mitteilungen an SIX Exchange Regulation AG die elektronische Meldeplattform «Connexor Reporting» (Meldeplattform) zu benutzen (Art. 12a RLAhP). Den Emittenten von Derivaten, Anleihen, Wandelrechten, kollektiven Kapitalanlagen sowie sekundärkotierten Beteiligungsrechten steht für die Übermittlung der Ad hoc-Mitteilung an SIX Exchange Regulation AG weiterhin E-Mail zur Verfügung.²

5 Ad hoc-Publizität: Vertraulichkeit der kursrelevanten Tatsache (Art. 54 Abs. 2 KR)

- 17 Ein Emittent muss bei Inanspruchnahme eines **Bekanntgabeaufschubs** mit **angemessenen und nachvollziehbaren internen Regelungen oder Prozessen** gewährleisten, dass die Vertraulichkeit der kursrelevanten Tatsache während der gesamten Dauer des Aufschubs gewährleistet ist. Zudem hat er **insbesondere organisatorische Massnahmen zu ergreifen, damit vertrauliche Tatsachen nur an Personen weitergegeben werden, die diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen**.
- 18 Der Emittent geniesst bei der Wahl der Instrumente zur Gewährung der Vertraulichkeit grundsätzlich Organisationsfreiheit. Vom Emittenten wird erwartet, dass er sich hinsichtlich seiner internen Regelungen, Prozesse und Massnahmen jeweils am neusten Stand der Entwicklungen und der «best practice» hinsichtlich der Wahrung der Vertraulichkeit orientiert und seine getroffenen Regeln dem jeweiligen «Standard» einer börsenkotierten Unternehmung entsprechen. Zur «best practice» der Wahrung der Vertraulichkeit einer kursrelevanten Tatsache können beispielsweise gehören: i) Beschränkung der Zahl der Informationsträger auf die kleinstmögliche Zahl («need to know-Prinzip»); ii) Beschränkung und Sicherung des Zugangs

² Stand per 1. Oktober 2021.

zu Informationen; iii) Vertraulichkeitserklärungen von allen Informationsträgern, intern wie auch extern (z.B. Berater); und iv) Führen einer Insiderliste.

6 Corporate Governance: Handelssperrzeiten (Anhang Ziff. 10 RLCG)

- 19 Der Geschäftsbericht hat auch Angaben zu **generellen Handelssperrzeiten** («Blackout-Perioden»; z.B. Fristen, Adressaten, Umfang, Ausnahmen) zu enthalten (Anhang Ziff. 10 RLCG). Es gilt der Grundsatz von Art. 7 RLCG «comply or explain».